

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD), Bettina König (SPD) und
Sven Meyer (SPD)**

vom 7. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

zum Thema:

**Wachschutz im Museum – Ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht? Der Fall
T&M GmbH**

und **Antwort** vom 27. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD),
Frau Abgeordnete Bettina König (SPD) und
Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24096

vom 07.10.2025

über Wachschutz im Museum – Ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht? Der Fall T&M GmbH

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat die Stiftung Deutsches Technikmuseum um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 13. Juni 2024 hat Frau Menekse Wenzler, Verwaltungsdirektorin und stellvertretende Direktorin der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, mitgeteilt, dass sie aufgrund des EU-Beihilferechts dazu verpflichtet sei, die Wachschutzdienstleistung, die bislang durch das Tochterunternehmen der Stiftung erbracht wurde, extern auszuschreiben, da diese Tätigkeit nicht zu den Kernaufgaben eines Museumsbetriebs gehöre. Sie versicherte den Anwesenden hierzu noch einmal eine sehr enge, detaillierte juristische Prüfung einzuholen, um die Rechtslage transparent darzulegen, bevor die Ausschreibung durchgeführt werde. Dieses Vorgehen wurde in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom Senat erneut bestätigt (vgl. Drucksache 19/19 216). Inzwischen liegt zu diesem Sachverhalt ein juristisches Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin (vom 17.

Januar 2025) vor. Dieses Gutachten kommt jedoch zu einem gänzlichen anderen Urteil, die den Ausführungen der Vertreterin der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin entgegenstehen. Es sieht im vorliegenden Fall keinen Tatbestand für einen Beihilfeverstoß, insbesondere da es sich um eine Zusatzdienstleistung für eine Kultureinrichtung handele, deren Kosten nur zu einem Bruchteil über Eintrittsgelder gedeckt werden. Weder im EU-Recht, noch im Bundesrecht, seien die Kernaufgaben eines Museums konkret definiert. Rechtlich sei eine Ausschreibung und externe Vergabe der Wachschutzdienstleistung daher nicht notwendig. Zudem wäre, laut des Gutachtens, eine Integration des Wachschutzes in die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin eine sichere Option ohne gegen EU-Beihilferecht zu verstößen.

Die Ausschreibung des Wachschutzes wurde inzwischen vollzogen und die Dienstleistung fremdvergeben. Trotzdem stellen sich weiterhin verschiedene Fragen zum Vorgang und zu den vorab getätigten Aussagen.

1. Wie bewertet der Senat die durchgeführte Ausschreibung und externe Vergabe der Wachschutzdienstleistung vor dem Hintergrund des Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin? Hält der Senat die Vergabe noch immer für rechtlich unumgänglich?

Zu 1.:

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 17. Januar 2025 ist dem Senat erst mit der Übersendung dieser Anfrage bekannt geworden. Der Stiftungsrat der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (SDTM) hat seine Entscheidung bereits im Sommer 2024 auf der Grundlage eines von der SDTM beauftragten Gutachtens einer Rechtsanwaltskanzlei getroffen. Abgesehen davon kommt auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes zu dem Ergebnis, dass die Einschätzung eines Verstoßes gegen das Beihilferecht mit Unwägbarkeiten verbunden ist, da es zu dieser Frage bislang keine Rechtsprechung gebe.

- 1.1. Gab es, wie angekündigt, vor der Ausschreibung der Dienstleistung eine juristische Beratung oder ein juristisches Gutachten zur Klärung der Frage, ob eine Vergabe erforderlich ist?

Zu 1.1.:

Die SDTM hat dazu mitgeteilt, dass sie vor der Ausschreibung eine juristische Beratung in Anspruch genommen und ein juristisches Gutachten zur Klärung der Frage in Auftrag gegeben hatte.

- 1.2. Wann erfolgte die Beratung mit wem? Alternativ, wann und von wem wurde das Gutachten hierüber erstellt?

Zu 1.2.:

Die Kanzlei ██████████* Rechtsanwälte hat die Beratung und die Erstellung des Gutachtens Mitte 2024 übernommen.

- 1.3. Konnte die eingeholte juristische Einschätzung bestätigen, dass Wachschutzdienstleistungen nicht zu den Kernaufgaben eines Museums gehören und wie lautet die konkrete Begründung? Bitte die entscheidenden Sätze zitieren.

1.4. Konnte die eingeholte juristische Einschätzung bestätigen, dass Aufgaben, die nicht zu den Kernaufgaben eines Unternehmens gehören, nach EU-Recht ausgeschrieben werden müssen? Wenn ja, wie lautet die Argumentation hierfür? Bitte die entscheidenden Sätze zitieren.

Zu 1.3. und 1.4.:

In Bezug auf die Kernaufgaben des Museums wird grundsätzlich die Definition des International Council of Museums (ICOM) vom 24. August 2022 zugrunde gelegt (siehe Schriftliche Anfrage Nr. 19/19216, Frage 7). Insofern war eine Prüfung zum Sachverhalt, ob Wachschutzdienstleistungen zu den Kernaufgaben eines Museums gehören, entbehrlich.

Das Gutachten hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die In-House-Vergabe der Dienstleistung Wachschutz an die Technik und Museum Marketing GmbH (T&M GmbH) möglicherweise gegen EU-Beihilferecht verstößt. Im Ergebnis wurde angeraten, ein Vergabeverfahren für die Wachschutzleistung durchzuführen, um entsprechende rechtliche und finanzielle Risiken für die Stiftung und die T&M GmbH für die Zukunft auszuschließen.

1.5. Was gab den rechtlichen Ausschlag dieser Argumentation zu folgen und die Dienstleistung auszuschreiben, obwohl es auch andere abweichende juristische Einschätzungen gibt?

Zu 1.5.:

Die Entscheidung wurde im Sommer 2024 vom Stiftungsrat der SDTM auf Basis des von der SDTM in Auftrag gegebenen Gutachtens getroffen. Es lagen zum Entscheidungszeitpunkt keine anderen juristischen Einschätzungen vor.

1.6. Wie lautet die rechtliche Argumentation der eingeholten juristischen Einschätzung, inwiefern es sich im vorliegenden Fall der Wachschutzdienstleistung durch eigenes Personal für das Museum um eine wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und die fehlende Ausschreibung einen Rechtsverstoß darstellt? Bitte die entscheidenden Sätze zitieren.

Zu 1.6.:

Diese Frage war ebenfalls nicht Gegenstand des Gutachtens (vgl. Antwort zu Frage 1.3. und 1.4.).

1.7. Konnte die eingeholte juristische Einschätzung bestätigen, dass eine Integration des Wachschutzes in die Stiftung keine mögliche Lösung wäre, um einen Bußgeldverstoß zu vermeiden und die Ausschreibung der Tätigkeit daher erforderlich ist? Wie lautet die Begründung? Bitte die entscheidenden Sätze zitieren.

1.8. Wurde die Integration der Dienstleistung Wachschutz in die Stiftung als Lösung zur Vermeidung des Verstoßes gegen EU-Recht in Betracht gezogen? Wenn ja, warum wurde sich aufgrund welcher Argumente dagegen entschieden?

Zu 1.7. und 1.8.:

Der Stiftungsrat hat in zahlreichen Sitzungen verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Die Ausschreibung der Wachschutzleistung und anschließende externe Vergabe der Dienstleistung wurde im Ergebnis als die angemessene Entscheidung angesehen.

Diese Frage war im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Rechtsgutachtens.

1.9. Wie argumentiert die eingeholte juristische Einschätzung in Bezug auf andere Tätigkeiten des Tochterunternehmens für die Stiftung, wie den Besucherservice? Wird hier ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht gesehen? Wie lautet die Argumentation? Bitte die entscheidenden Sätze zitieren.

Zu 1.9.:

Die Dienstleistung Besucherservice wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht beanstandet. Daher war sie nicht Gegenstand der Prüfung.

2. Welche anderen Landesunternehmen wäre nach Ansicht des Senats aufgrund von Verstößen gegen EU-Beihilferecht von Bußgeldzahlungen bedroht?

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

3. Wie viel kostet der Besuch des Museums einer erwachsenen Person tatsächlich, wenn alle Kosten mit einbezogen werden?

Zu 3.:

Die SDTM führt keine Kosten- und Leistungsrechnungen durch. Daher kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

4. Wie hoch ist der absolute und der relative Beitrag des Eintrittspreises zur Deckung der Kosten für den Besuch?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Die Mitarbeitenden der T&M GmbH wurden für ihre Tätigkeit im Wachschutz gemäß TV-L entlohnt. Erhalten die nun für die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin im Wachschutz eingesetzten Mitarbeitenden ebenfalls den TV-L? Wenn nein, welcher Tarifvertrag gilt stattdessen?

Zu 5.:

Der externe Dienstleister bezahlt seine Mitarbeitenden nach dem Manteltarifvertrag Arbeitnehmer Wach- und Sicherheitsgewerbe.

7. Arbeitet das von der Stiftung beauftragte Unternehmen mit Subunternehmen, um die Bewachung des Museums zu erfüllen?

Zu 7.:

Nein.

8. Wird durch die Fremdvergabe des Wachschutzes Geld eingespart? Wenn ja, wie viel? Wie hoch sind aktuell die Kosten für eine Wachschutzstunde (Arbeitgeber-Brutto) und wie hoch waren sie vorher, als die T&M GmbH diese Dienstleitung erbracht hat?

Zu 8.:

Die Ausgaben für die Dienstleistung Wachschutz sind durch die Fremdvergabe pro Jahr um rund 500.000 Euro geringer.

9. Im Bericht zum Jahresabschluss 2024 der T&M GmbH steht, dass die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin die Vergabe der Besucherbetreuung prüft, um Kosten einzusparen. Zu welchem Ergebnis ist die Stiftung hier gekommen?

9.1. Ist es geplant, die Besucherbetreuung auszuschreiben? Wenn ja, wie sehen hierzu der Zeitplan und die konkreten Planungen aus?

9.2. Sollte die Prüfung noch nicht abgeschlossen sein, bis wann ist ein Ergebnis zu erwarten?

9.3. Welche Einsparungen werden durch die Ausschreibung des Besucherservice erwartet?

Zu 9. bis 9.3.:

Nein, die SDTM verfolgt das Ziel der Fremdvergabe der Dienstleistung Besucherbetreuung nicht.

Berlin, den 27.10.2025

In Vertretung

Oliver Friedericci

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt